

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1966	Nummer 142
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203206	26. 8. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kraftfahrzeugbestimmungen; hier: Erteilung der allgemeinen Benutzungsgenehmigung für die Veterinärverwaltung, für die Wasserwirtschaftsverwaltung und für die Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung	1794
2161	29. 8. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	1794
2161	30. 8. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	1795
7130	25. 8. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsbedürftige Anlagen; hier: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) . .	1795

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
25. 8. 1966	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine	1795
26. 8. 1966	Bek. — Handbuch über die katholischen Kirchenbücher östlich der Oder und Neiße sowie in Danzig	1795
	Finanzminister	
	Personalveränderung	1796
	Arbeits- und Sozialminister	
26. 8. 1966	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	1796
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 62 v. 29. 8. 1966	1796
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 — August 1966	1797

I.

203206

Kraftfahrzeugbestimmungen;**hier: Erteilung der allgemeinen Benutzungs-
genehmigung für die Veterinärverwaltung, für
die Wasserwirtschaftsverwaltung und für die
Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 26. 8. 1966 — I B — B D — 359/66

Auf Grund d. § 34 Abs. 1 der Kraftfahrzeugbestimmungen (Kr.Best.) v. 4. 2. 1950 (SMBl. NW. 203206) werden hiermit die Regierungspräsidenten und die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung für ihren Zuständigkeitsbereich ermächtigt, bis auf weiteres die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge auf Dienstreisen nach § 34 der Kr.Best. allgemein zu genehmigen, soweit es sich um Verwaltungsangehörige der Veterinärverwaltung, der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung handelt, deren Bezüge aus Mitteln des Einzelplanes 10, Kapitel 1041 und 1042, 1020 und 1021 gezahlt werden. Ich bitte, hierbei einen strengen Maßstab anzulegen und die allgemeine Benutzungs-genehmigung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auszusprechen.

An die Regierungspräsidenten,

das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und
Siedlung in Düsseldorf,
Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und
Siedlung in Münster.

— MBl. NW. 1966 S. 1794

2161

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze
der Jugend in der Öffentlichkeit**

Gem. RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers — IV B 5 —
6300.2 — u. d. Innenministers — IV A 3 — 2800 —
v. 29. 8. 1966

Der Gem. RdErl. v. 1. 10. 1964 (MBl. NW. S. 1585/SMBl.
NW. 2161) wird wie folgt geändert:

1. Abschn. I Abs. 2 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Neu auftretende Gefahren, die besondere Jugend-
schutzmaßnahmen erfordern, sowie besondere Vorfälle
und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem
Arbeits- und Sozialminister unverzüglich zu berichten.“

2. Der vorletzte Absatz unter Abschn. II wird gestrichen.

3. Die Nummern 1.222 bis 1.233 werden aufgehoben und
durch folgende Fassung ersetzt:

„1.222 Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar
oder lehnen sie die Aufnahme des Kindes oder
Jugendlichen ab, so sind die Minderjährigen in
die Obhut des Jugendamtes zu bringen. Das gilt
auch dann, wenn sonstige in der Person der
Erziehungsberechtigten liegende Gründe gegen
die Zuführung des Minderjährigen zu den
Erziehungsberechtigten sprechen.“

1.223 Halten sich Kinder und Jugendliche in Beglei-
tung von Erziehungsberechtigten an jugend-
gefährdenden Orten auf und sind die Erziehungs-
berechtigten nicht bereit, das Kind oder den
Jugendlichen von diesen Orten zu entfernen, so
ist die zwangsweise Zuführung des Minder-
jährigen in die Obhut des Jugendamtes nur dann
zulässig, wenn eine drohende oder bereits ein-
getretene Verwahrlosung des Minderjährigen
nicht anderweitig beseitigt werden kann (§ 31
Abs. 1 AG-JWG).

1.23 Wird ein Kind oder ein Jugendlicher in die
Obhut des Jugendamtes verbracht, so ist den
Erziehungsberechtigten unverzüglich, d. h., ohne
schuldhaftes Zögern, der Aufenthaltsort des
Minderjährigen mitzuteilen (§ 31 Abs. 2
AG-JWG).

1.231 Kommt eine Zuführung an die Erziehungs-
berechtigten in Betracht und sind diese erreich-
bar und zur Aufnahme des Minderjährigen
bereit, so ist das Kind oder der Jugendliche den
Erziehungsberechtigten unverzüglich zuzufüh-
ren.

1.232 Kommt eine Zuführung an die Erziehungs-
berechtigten nicht in Betracht (Nr. 1.222, 1.223),
so ist, sofern das möglich ist, unverzüglich fest-
zustellen, ob die Erziehungsberechtigten mit der
Fortdauer der Obhut oder einer anderweitigen
Unterbringung des Minderjährigen einverstan-
den sind.

1.2321 Sind die Erziehungsberechtigten mit der Fort-
dauer der Obhut oder einer anderweitigen Unter-
bringung einverstanden, so ist mit ihnen darüber
eine Vereinbarung zu treffen. Sind die Erzie-
hungsberechtigten Vormund oder Pfleger des
Minderjährigen und ist die Unterbringung in
einer geschlossenen Anstalt erforderlich, dann
bedarf die Vereinbarung der Genehmigung des
Vormundschaftsgerichts (§ 1800 Abs. 2 BGB).

1.2322 Sind die Erziehungsberechtigten mit der Fort-
dauer der Obhut oder einer anderweitigen Unter-
bringung nicht einverstanden, so hat das Ju-
gendamt unverzüglich eine Entscheidung des
Vormundschaftsgerichts nach §§ 1666, 1838 BGB
oder § 67 JWG herbeizuführen (§ 31 Abs. 3
AG-JWG).

1.2323 Wird die Fortdauer der Obhut oder eine ander-
weitige Unterbringung durch das Gericht nicht
angeordnet, so ist das Kind oder der Jugend-
liche sofort aus der Obhut des Jugendamtes zu
entlassen und den Erziehungsberechtigten zuzu-
führen.

1.233 Kommt eine Zuführung an die Erziehungs-
berechtigten nur deshalb nicht in Betracht, weil
sie nicht erreichbar sind, so hat das Jugendamt
unverzüglich eine Entscheidung des Vormund-
schaftsgerichts nach § 1693 BGB herbeizuführen.“

4. Nr. 1.234 erhält folgende Fassung:

„Wird bereits freiwillige Erziehungshilfe gewährt
oder ist Fürsorgeerziehung angeordnet, so hat
das Jugendamt dem für die Durchführung dieser
Maßnahmen zuständigen Landesjugendamt oder
der sonst dafür zuständigen Behörde unver-
züglich von der Inobhutnahme des Minder-
jährigen Mitteilung zu machen. Die Entscheidung
über die Fortdauer der Obhut oder eine ander-
weitige Unterbringung trifft in diesen Fällen
das Landesjugendamt oder die sonst für die
Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe
oder der Fürsorgeerziehung zuständige Behörde.“

5. Die bisherige Nr. 1.234 wird 1.235.

6. Die bisherige Nr. 6.33 wird 6.4.

7. Die bisherige Nr. 6.4 wird 6.5 und erhält folgende
Fassung:

„Die von der FSK geprüften Filme gibt der
Arbeits- und Sozialminister hiermit nach Maß-
gabe der nach 6.32 ausgestellten Bescheinigun-
gen unter Vorbehalt des Widerrufs frei. Insoweit
erkennt der Arbeits- und Sozialminister die
Einstufung auf den Bescheinigungen durch die
FSK als Kennzeichnung nach Abs. 4 Satz 2 an.“

8. Die bisherige Nr. 6.5 wird gestrichen.

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände — Landesjugendämter —,
Kreispolizeibehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

das Landeskriminalamt.

— MBl. NW. 1966 S. 1794.

2161

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Gesetzes über die
Verbreitung jugendgefährdender Schriften**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 8. 1966 —
IV B 4 — 6310

Der RdErl. v. 2. 10. 1964 (MBl. NW. S. 1591 SMBl. NW.
2161) wird wie folgt geändert:

Nr. 3.7 wird gestrichen.

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände — Landesjugendämter —,
Gemeinden und Gemeindeverbände,

das Landeskriminalamt,

die Kreispolizeibehörden,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörde.

— MBl. NW. 1966 S. 1795.

7130

**Genehmigungsbedürftige Anlagen;
hier: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
(TA Luft)**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 1 —
8817.71 (III Nr. 40/66) —, d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr — IV/A 4 — 46—04—43/66 —
u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.364 Nr. 930/66 —
v. 25. 8. 1966

Nr. 3 des Gem. RdErl. v. 21. 9. 1964 (SMBl. NW. 7130)
erhält folgende Fassung:

„3. Zu Nr. 2.4 und 2.5 TA Luft

— Messung der Grundbelastung im Rahmen eines
Genehmigungsverfahrens —.

Die Prüfung, ob die in den Nummern 2.42 ff. TA Luft
festgelegten Immissionsgrenzwerte eingehalten sind,
ist entsprechend Nr. 2.41 Abs. 2 TA Luft nach den
Grundsätzen der Nr. 2.5 TA Luft vorzunehmen.

Die Messung der Grundbelastung (Nr. 2.53 und 2.54
TA Luft) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens
kann in der Regel entfallen, wenn die Grundbelastung
des in Betracht kommenden Gebiets erfahrungsgemäß
nicht mehr als 50 % des Immissionsgrenzwertes beträgt.
Ist die Grundbelastung erfahrungsgemäß höher und
sind Meßergebnisse nicht verfügbar, so ist bei Anlagen
mit erheblichen Emissionen — bei Schwefeldioxid z. B.
etwa 100 kg/h und mehr — in der Regel eine Messung
nach Nr. 2.53 und 2.54 TA Luft erforderlich; bei An-
lagen mit geringeren Emissionen wird in der Mehrzahl
der Fälle eine Abschätzung der Grundbelastung mittels
Stichprobenmessung genügen.

Die Grundbelastung ist einheitlich nach Nr. 2.53 TA
Luft unter Verwendung der Ergebnisse aus Pegel-
messungen nach § 7 des Immissionsschutzgesetzes
(ImSchG) — unabhängig von der Höhe der Emission
der betrachteten Anlage — zu bestimmen. Mit RdErl.
d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 5. 1963 (SMBl.
NW. 71290) u. v. 23. 9. 1964 (SMBl. NW. 71290) wurden
entsprechende Meßprogramme festgelegt, die die
Ermittlung der Staub- und SO₂-Grundbelastung in
bestimmten Gebieten zum Gegenstand haben. Die
Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungs-
schutz, der die Auswertung der Messungen übertragen
worden ist, wird listenmäßige Zusammenstellungen
der Staub- und SO₂-Grundbelastung nach Nr. 2.5 der
TA Luft — bezogen auf den 3-km-Umkreis um jeden
Gitterpunkt des Meßnetzes — in halbjährlichen Ab-
ständen erstellen und den Regierungspräsidenten,
Oberbergämtern, Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern
und Bergämtern übersenden.

Dazu wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Die Listen sollen die Genehmigungs- und Aufsichts-
behörden in die Lage versetzen, in der Regel ohne
Einschaltung der Landesanstalt für Immissions- und
Bodennutzungsschutz, die Grundbelastung von

Anlagestandorten zu beurteilen. Die Listen enthalten
eine ausführliche Benutzungsanweisung, die auch
diejenigen Ausnahmefälle beschreibt, in denen auf
ein Einzelgutachten der Landesanstalt nicht ver-
zichtet werden kann.

- b) Die in den Listen angegebenen I₁- und I₂-Werte
sind nicht identisch mit den Immissionskenngrößen
I₁ und I₂ in den jährlichen Veröffentlichungen der
Landesanstalt über die einzelnen Meßjahre, die in
der Schriftenreihe der Landesanstalt erscheinen.
Die dort angegebenen I₁- und I₂-Werte beziehen
sich nicht auf einen 3-km-Umkreis, sondern auf
eine durch vier Meßpunkte eines Meßgitter-
Quadrats begrenzte Fläche.
- c) Die in den Listen verwendeten Rechts- und Hoch-
werte beziehen sich auf das Gauss-Krüger-Koor-
dinatensystem der Meßtischblätter (M. 1 : 25 000).
- d) Die Listen sind nur für den Dienstgebrauch
bestimmt.“

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr,

Oberbergämter,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Bergämter,

Staatlichen Gewerbeärzte,

Landkreise,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Ver-
waltungsbehörden,

kreisfreien Städte,

Ämter und amtsfreien Gemeinden,

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungs-
schutz in Essen,

Technischen Überwachungs-Vereine in Köln, Essen
und Hannover.

— MBl. NW. 1966 S. 1795.

II.

Innenminister

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek. d. Innenministers v. 25. 8. 1966 —
IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 3) des Kriminalhaupt-
meister Joseph Hetmann (geboren am 27. 2. 1907 in
Gladbeck [Westf.]) gegenwärtige Dienststelle: Der Polizei-
präsident in Köln, und der Polizeiführerschein (Klasse 1
und 3) des Kriminalmeisters Manfred Bürger (geboren
am 25. 4. 1939 in Köln), gegenwärtige Dienststelle: Der
Polizeipräsident in Köln, sind in Verlust geraten.

Die Führerscheine, die von der Landespolizeischule für
Technik und Verkehr in Essen ausgestellt worden sind,
werden hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1966 S. 1795.

Handbuch über die katholischen Kirchenbücher östlich der Oder und Neiße sowie in Danzig

Bek. d. Innenministers v. 26. 8. 1966 — I C 3 / 41.95

Das Katholische Kirchenbuchamt und Archiv für Heimat-
vertriebene in München hat mich gebeten, auf den von
ihm herausgegebenen Quellennachweis über die katholi-
schen Kirchenbücher in der Ostdeutschen Kirchenprovinz
östlich der Oder und Neiße und dem Bistum Danzig hin-
zuweisen. Das Werk gibt Auskunft darüber, in welchen
Gemeinden die bis 1945 geführten Kirchenbücher (Tauf-
bücher, Traubücher, Totenbücher) noch vorhanden sind
und welche durch Kriegseinwirkung vernichtet wurden.
Dadurch vermittelt das Handbuch Kenntnis darüber, ob
kirchliche Personenstandsurkunden als Ersatz für zivile
beschafft werden können oder nicht, so daß entweder
Rückfragen überflüssig oder Urkunden angefordert wer-
den können.

Die 160 Seiten umfassende Broschüre kann zum Preise
von 3,— DM beim Katholischen Kirchenbuchamt und
Archiv in München, Bavariaring 24, bezogen werden.

— MBl. NW. 1966 S. 1795.

Finanzminister**Personalveränderung**

Es sind ernannt worden:

Regierungs- und Kassenrat E. Fedtke, Bezirksregierung Aachen, zum Oberregierungs- und -kassenrat unter gleichzeitiger Versetzung zur Bezirksregierung Köln.

— MBl. NW. 1966 S. 1796.

Arbeits- und Sozialminister**Öffentliche Anerkennung
der Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 8. 1966 —
IV B 2 — 6000.71.3

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt v. 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt v. 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248; SGV. NW. 216) am 21. 7. 1966 und 12. 8. 1966 öffentlich anerkannt:

Die Zentrale des Kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder e. V., Dortmund

mit folgenden ihr angeschlossenen Ortsgruppen:

Aachen, Alpen, Alsdorf, Bad Godesberg, Bensberg, Beul, Bonn, Bornheim, Brühl, Büderich, Dinslaken, Dülken, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-Ruhrort, Duisdorf, Emmerich, Erkelenz, Erkrath, Eschweiler, Essen, Essen-Borbeck, Essen-Kray, Essen-Steele, Essen-Werden, Euskirchen, Frechen, Geldern, Goch, Gruiten, Haan,

Heiligenhaus, Hennef, Hilden, Hochdahl, Homberg, Honnef, Hüls, Jülich, Kempen, Kettwig, Kevelaer, Kleve, Köln, Königswinter, Krefeld, Krefeld-Uerdingen, Langenberg, Leverkusen, Lintfort, Menzelen, Mönchengladbach, Moers, Mülheim, Neuß, Oberhausen, Oberhausen-Osterfeld, Oberhausen-Sterkrade, Opladen, Porz, Radevormwald, Ratingen, Ratingen-Land, Rees, Remscheid, Rheinberg, Rheinhausen, Rheydt, Rheydt-Odenkirchen, Siegburg, Solingen, Stolberg, Velbert, Viersen, Wermelskirchen, Wesel, Wesseling, Wülfrath, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld, Xanten, Ahaus, Ahlen, Altena, Altenhundem, Anröchte, Arnsberg, Attendorn, Bad Driburg, Bad Oeynhausen, Bad Pyrmont, Bad Salzuffen, Balve, Beckum, Beverungen, Bielefeld, Bielefeld-Land, Bigge, Bocholt, Bochum, Bockum-Hövel, Borghorst, Borken, Bottrop, Brakel, Brilon, Büren, Burgsteinfurt, Castrop-Rauxel, Coesfeld, Datteln, Detmold, Dorsten, Dortmund, Dortmund-Hörde, Dülmen, Emsdetten, Enniger, Ennigerloh, Epe, Erwitte, Eslohe, Finnentrop, Fredeburg, Freienohl, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gelsenkirchen-Rotthausen, Gescher, Geseke, Gevelsberg, Gladbeck, Greven, Gronau, Gütersloh, Hagen, Haltern, Hamm, Heeßen, Herford, Herne, Herten, Hörter, Ibbenbüren, Iserlohn, Kamen, Lage, Lemgo, Letmathe, Lippstadt, Lübbecke, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Lügde, Lünen, Lünen-Brambauer, Marl, Medebach, Menden, Meschede, Minden, Münster, Neheim-Hüsten, Neubeckum, Niedermarsberg, Nieheim, Ochtrup, Oelde, Oeventrop, Olpe, Paderborn, Pelkum, Plettenberg, Recklinghausen, Rheda, Rheine, Rhynern, Rietberg, Rüthen, Salzkotten, Selm, Siegen, Soest, Sundern, Schmallenberg, Schwelm, Schwerte, Stadtlohn, Steinheim, Stromberg, Unna, Verl, Vorhelm, Vreden, Wadersloh, Waltrop, Wanne-Eickel, Warburg, Warendorf, Warstein, Wattenscheid, Werdohl, Werl, Werne, Wiedenbrück, Winterberg, Witten.

— MBl. NW. 1966 S. 1796.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 62 v. 29. 8. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
231 2001	16. 8. 1966	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundesbaugesetz auf den Landkreis Siegen	424
232	15. 8. 1966	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Oelde, Landkreis Beckum	424
45	9. 8. 1966	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	424
7124 20320		Druckfehlerberichtigung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen vom 31. Mai 1966 (GV. NW. S. 357, 382)	424

— MBl. NW. 1966 S. 1796.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 8 — August 1966**

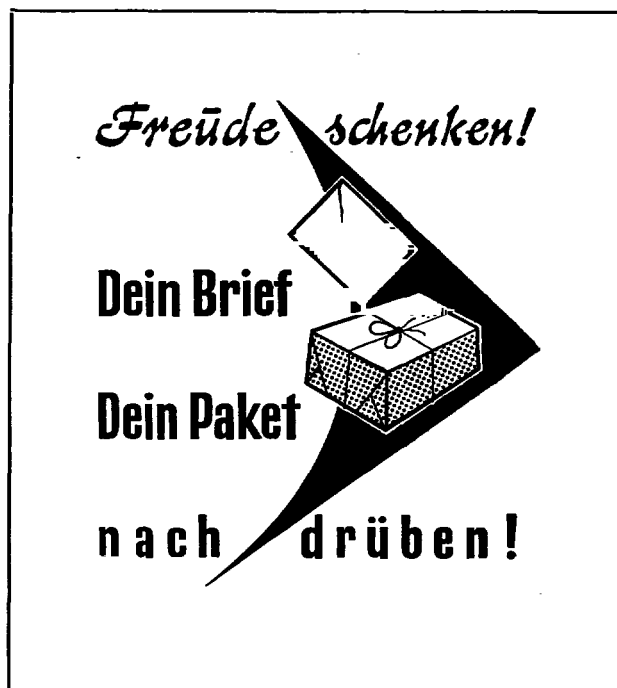
(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	230	Reifeprüfung in den Kurzschuljahren; hier: Vorschläge für die schriftliche Prüfungsarbeit im Wahlpflichtfach am Gymnasium für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 7. 1966	248
Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1965; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1966	232	Wechsel im Vorsitz des Prüfungsausschusses für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung (Begabtenprüfung). RdErl. d. Kultusministers v. 11. 7. 1966	248
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1966	232	Bezeichnung der zur allgemeinen Hochschulreife führenden dreiklassigen Gymnasien mit Wirtschaftswissenschaft als Kernfach. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 7. 1966	249
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 7. 1966	235	Studentafel für die Höhere Handelsschule (gymnasialer Zweig). RdErl. d. Kultusministers v. 1. 7. 1966	249
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1966	240	Berufsschulpflicht für Pflegevorschülerinnen; hier: Dauer und Studentafel. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1966	249
Richtlinien für die Beschäftigung von Wissenschaftlichen Assistenten, Verwaltern der Stellen Wissenschaftlicher Assistenten, abgeordneten Lehrern und Wissenschaftlichen Angestellten an den Pädagogischen Hochschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1966	245	Berufsbildende Schulen; hier: Bereinigung der Verwaltungsvorschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 7. 1966	249
Sozialbeitragsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1966	246	Technische Lehrer an berufsbildenden Schulen; hier: 1. Voraussetzungen für die Einstellung, Probezeit, 2. Durchführung der praktisch-pädagogischen Ausbildung, 3. Einsatz von Technischen Lehrern. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 7. 1966	249
Beurlaubung von Schülern unmittelbar vor den Ferien und im Anschluß an die Ferien; hier: Beurlaubung im Falle von Familienferien. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 7. 1966	246	Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Bauwesen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 7. 1966	250
Evangelischer Schulgottesdienst. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 7. 1966	246	Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 7. 1966	250
Aufsicht über Schulanfänger vor Unterrichtsbeginn. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1966	246	Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 5. 1966	259
Aktion „Gesundheit und Gesellschaft“. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 7. 1966	247	Geschäftsordnung der Bundesregierung; hier: Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung. Bek. d. Kultusministers v. 13. 7. 1966	259
Festsetzung der Ferienordnung für die Schuljahre 1967 bzw. 1967/68. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 7. 1966	247	Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 22. 7. 1966	259
Notengebung in den Fächern Gemeinschaftskunde, Sozialwissenschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaft bei den Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1966	247	Übersicht über die Ergebnisse der Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium in Nordrhein-Westfalen im Kalenderjahr 1965	259
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier: Gemeinschaftskunde, Sozialwissenschaft bzw. Wirtschafts- u. Sozialwissenschaft in der Reifeprüfung der Schuljahre 1966 und 1966/67. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 7. 1966	248	Übersicht über die öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Stand 1. Januar 1966. Bek. d. Kultusministers v. 30. 6. 1966	260

B. Nichtamtlicher Teil

„photokina“	271
Buchbesprechung	271
Buchhinweis	271



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.